# Zusammenarbeit der Straßenbaubehörden und der Bauaufsichtsbehörden bei Anbauvorhaben an Straßen des überörtlichen Verkehrs - Anbauerlass

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr - 712 - 10 - 11 C (2) - u. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen - II A 2 - 321 vom 04.02.1997

[Link zur Vorschrift im SMBl. NRW. 911:](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=9&ugl_nr=911&bes_id=3006&val=3006&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1)

**Inhalt:**

Anbauerlass 1

1 Bauliche Anlagen, für die gemäß § 9 Abs. 1 FStrG ein fernstraßenrechtliches Anbauverbot besteht 1

2 Bauliche Anlagen, die gemäß § 9 Abs. 2 FStrG oder § 25 Abs. 1 StrWG NRW nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde zugelassen werden dürfen (Anbaubeschränkung) 2

3 Werbeanlagen 2

4 Vorhaben bei geplanten Bundesfernstraßen, Landes- und Kreisstraßen und während der Aufstellung von Bebauungsplänen 3

5 Bauliche Anlagen öffentlicher Bauherren 3

6 Sonstige Regelungen 3

7 Bauvorlagen 4

8 Straßenbaubehörden 4

Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten unterliegen gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) und §§ 25, 28 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfa­len (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91) bestimmten Anbauverboten und Anbaubeschränkungen. Für die Erteilung von Ausnahmen von die­sen Anbauverboten (§ 9 Abs. 8 FStrG) sowie Zustimmungen zu Baugenehmigungen für bauliche Anlagen, die Anbaubeschränkungen unterliegen (§ 9 Abs. 2 FStrG/§ 25 Abs. 2 StrWG NRW), sind die Straßenbaube­hörden zuständig.

Für die Zusammenarbeit zwischen den Straßenbaubehörden und den Bauaufsichtsbehörden wird folgendes bestimmt:

### 1 Bauliche Anlagen, für die gemäß § 9 Abs. 1 FStrG ein fernstraßenrechtliches An­bauverbot besteht

1.1 Wird für ein Bauvorhaben ein Antrag auf Baugenehmigung bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht, das offensichtlich aufgrund der Vorprüfung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 218/SGV. NRW. 232) schon nach den Vorschriften des Baurechts unzulässig ist, entfällt im Regelfall eine Beteili­gung der Straßenbaubehörde.

1.2 Stellt die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Vorprüfung nach § 72 Abs. 1 BauO NRW fest, daß dem Vorhaben offensichtlich öffentlich-rechtliche Bauvorschriften (§ 75 Abs. 1 BauO NRW) nicht entgegen­stehen, so übersendet sie den Antrag mit den erforderlichen Bauvorlagen (Nr. 7) unverzüglich der Straßenbaubehörde zwecks Entscheidung über die Erteilung der Ausnahme von dem Anbauverbot, da in dem Antrag in der Regel gleichzeitig der Antrag auf Erteilung der straßenrechtlichen Ausnahme zu sehen ist. Hierüber soll sie den Antragsteller unterrichten.

1.3 Die Straßenbaubehörde prüft unverzüglich, ob eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG zugelassen werden kann. Eine Durchschrift ihres Bescheides leitet sie der Bauaufsichtsbehörde zu. Bei Ableh­nung der Ausnahme soll die Bauaufsichtsbehörde dem Antragsteller anheimstellen, den Bauantrag aus Gründen der Kostenersparnis zurückzuziehen.

Der Bauherr ist in der Baugenehmigung (§ 75 Abs. 1 BauO NRW) darauf hinzuweisen, daß die Erfül­lung eventueller Nebenbestimmungen im Bescheid der Straßenbaubehörde von der Bauaufsichtsbe­hörde bei der Bauüberwachung (§ 81 BauO NRW) und den Bauzustandsbesichtigungen (§ 82 BauO NRW) überprüft wird (vgl. Nr. 6.5).

1.4 Der Zulassung einer Ausnahme und damit der Beteiligung der Straßenbaubehörde bedarf es nicht in den in § 9 Abs. 7 FStrG genannten Fällen. Die Vorschrift ist auf Satzungen nach dem Baugesetz­buch (BauGB) und dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGBMaßnahmenG), die die Voraussetzungen des § 9 Abs. 7 FStrG erfüllen, entsprechend anzuwenden. Bei Ausnahmen und Befreiungen von den in § 9 Abs. 7 FStrG genannten Festsetzungen (§ 31 BauGB) oder soweit der Bebauungsplan oder die Satzung entsprechende Festsetzungen nicht enthält, ist eine Ausnahme der Straßenbaubehörde erforderlich.

### 2 Bauliche Anlagen, die gemäß § 9 Abs. 2 FStrG oder § 25 Abs. 1 StrWG NRW nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde zugelassen werden dürfen (Anbaubeschränkung)

2.1 Bauanträge für bauliche Anlagen, die einer straßenrechtlichen Zustimmung bedürfen, sind entspre­chend Nummer 1.1 und 1.2 zu behandeln. Einer Beteiligung der Straßenbaubehörde nach § 25 Abs. 1 StrWG NRW bedarf es nicht in den in § 25 Abs. 5 StrWG NRW genannten Fällen; Nummer 1.4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

2.2 Die Straßenbaubehörde teilt ihre Zustimmung oder deren Versagung möglichst kurzfristig der Bau­aufsichtsbehörde mit. In den Fällen des § 25 Abs. 1 StrWG NRW gilt nach § 25 Abs. 2 Satz 2 StrWG NRW die Zustimmung als uneingeschränkt erteilt, wenn sie nicht der Bauaufsichtsbehörde gegenüber innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der in Nummer 7 genannten Bauvorlagen bei der Stra­ßenbaubehörde mit Nebenbestimmungen erteilt oder unter Angabe der Gründe versagt wird (vgl. auch § 72 Abs. 2 BauO NRW). Gegebenenfalls hat die Straßenbaubehörde die Bauaufsichtsbehörde um Vervollständigung der Bauvorlagen zu ersuchen.

2.3 Wird die Zustimmung versagt, hat die Bauaufsichtsbehörde den Bauantrag unter Angabe der Versa­gungsgründe abzulehnen. Wird die Zustimmung mit Nebenbestimmungen erteilt, sind diese in die Genehmigung aufzunehmen. Auf Ersuchen der Straßenbaubehörde hat die Bauaufsichtsbehörde dem Bauherrn mitzuteilen, daß wegen der Sondernutzungsgebühren (§ 8 Abs. 3 FStrG/§ l9a StrWG NRW) ein besonderer Gebührenbescheid der Straßenbaubehörde ergeht.

2.4 Wird gegen auf straßenrechtliche Gründe gestützte Ablehnungen sowie gegen die in Genehmigun­gen (§ 75 Abs. 1 BauO NRW) enthaltenen straßenrechtlichen Nebenbestimmungen Widerspruch ein­gelegt, kann die Widerspruchsbehörde nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde von deren Ent­scheidung abweichen.

2.5 Ist für ein Vorhaben, das einer Anbaubeschränkung unterliegt, eine Baugenehmigung nicht erforder­lich, tritt an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der Straßenbaubehörde, sofern nicht eine Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften besteht (§ 9 Abs. 5 FStrG/§ 25 Abs. 4 StrWG NRW).

### 3 Werbeanlagen

3.1 An Bundesstraßen besteht für Werbeanlagen im Sinne des § 13 BauO NRW außerhalb des Erschlie­ßungsbereichs der Ortsdurchfahrten

- gemäß § 9 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 FStrG ein Anbauverbot

- gemäß § 9 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 FStrG eine Anbaubeschränkung.

Für die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme und für die straßenrechtliche Zustimmung gelten die Nummern 1 und 2.

3.2 Für Werbeanlagen an Bundesstraßen, die gemäß § 65 Abs. 1 Nrn. 33 bis 36 BauO NRW keiner Bau­genehmigung bedürfen, ist eine straßenrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 5 FStrG erforderlich, wenn sie einer Anbaubeschränkung unterliegen.

3.3 Außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen bestehen gemäß § 28 Abs. 1 StrWG NRW Werbeverbote und Werbebeschränkungen. Vom Werbeverbot des § 28 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW kann die Straßenbaubehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 StrWG NRW Ausnahmen zulassen. So­weit die Werbeanlage einer Baugenehmigung bedarf, wird die Ausnahme gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 StrWG NRW im Wege der Zustimmung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zugelassen.

Für die Entscheidung über die Erteilung einer Zustimmung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 25 Abs. .1 und 2 und über die Zulassung einer Ausnahme gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1 Satz 5 StrWG NRW gilt Nummer 2.

3.4 Für die Erteilung einer Zustimmung für eine Werbeanlage, die keiner Baugenehmigung bedarf (§ 65 Abs. 1 Nr. 33 bis 36 BauO NRW), ist gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 4 StrWG NRW eine straßenrechtliche Genehmigung erforderlich. Dasselbe gilt für die Zulassung einer Ausnahme für eine Werbeanlage die keiner Baugenehmigung bedarf (Umkehrschluß aus § 28 Abs. 1 Satz 5 StrWG NRW).

3.5 Wegen der bau- und straßenrechtlichen Behandlung von Werbeanlagen nach § 13 Abs. 3 Nrn. 1 und 2, von nichtamtlichen Hinweiszeichen nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 BauO NRW sowie von Werbeanlagen an Fahrgastunterständen des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schülerbeförderung wird außerdem auf Nummer 13.3 W BauO NRW verwiesen.

### 4 Vorhaben bei geplanten Bundesfernstraßen, Landes- und Kreisstraßen und während der Aufstellung von Bebauungsplänen

Für die geplanten Straßen, auf die die Anbaubestimmungen Anwendung fin­den (vgl. § 9 Abs. 4 FStrG/§ 25 Abs. 3 StrWG NRW, § 9a Abs. 1 FStrG/ § 40 Abs. 1 StrWG NRW, § 9a Abs. 3 FStrG/§ 37b StrWG NRW), sowie in Gebieten, für die die Gemeinde die Aufstellung eines, die Planfeststellung er­setzenden Bebauungsplanes oder eines Vorhaben und Erschließungsplanes be­schlossen hat, sind die Nummern 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

### 5 Bauliche Anlagen öffentlicher Bauherren

Für bauliche Anlagen öffentlicher Bauherren, die nach § 80 Abs. 1 BauO NRW keiner Baugenehmi­gung bedürfen und die Anbaubeschränkungen nach § 9 Abs. 2 oder § 25 StrWG NRW unterliegen, ist die straßenrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 5 FStrG oder § 25 Abs. 4 StrWG NRW erforderlich. Diese Genehmigung sowie Ausnahmen nach § 9 Abs. 8 FStrG werden von der oberen Bauaufsichts­behörde im Zustimmungsverfahren bei der Straßenbaubehörde eingeholt (§ 80 Abs. 1 Satz 3 in Ver­bindung mit § 72 Abs. 3 BauO NRW).

### 6 Sonstige Regelungen

6.1 Ist die Notwendigkeit der Beteiligung der Straßenbaubehörde zweifelhaft, hat sich die Bauaufsichts­behörde mit der Straßenbaubehörde ins Benehmen zu setzen (z.B. Abgrenzung öffentlicher Straßen zu nichtöffentlichen Zuwegungen, Zufahrtenänderungen, andere Nutzungen).

Zur Wahrnehmung der straßenrechtlichen Belange bei Anbauvorhaben nach § 9 Abs. 3 a FStrG und § 25 Abs. 2 Satz 3 StrWG NRW hat die Bauaufsichtsbehörde erforderlichenfalls eine Stellungnahme der Straßenbaubehörde einzuholen. Für die Abgabe dieser Stellungnahme gilt die Ausschlußfrist nach § 72 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW.

6.2 Ist der Straßenbaubehörde ein Bauantrag zu einem Vorhaben, das einem Anbauverbot unterliegt, aus den in Nummer 1.1 genannten Gründen nicht zugeleitet worden, so hat die Bauaufsichtsbehörde den Antrag zwecks Entscheidung über eine Ausnahme vom Anbauverbot an die Straßenbaubehörde weiterzuleiten, wenn sich im anschließenden Widerspruchs- bzw. Verwaltungsstreitverfahren ab­zeichnet, daß die Baugenehmigung zu Unrecht aus baurechtlichen Gründen versagt worden ist.

Ist gemäß Nummer 2.1 aus den in Nummer 1.1 genannten Gründen die Zustimmung der Straßen­baubehörde zu einem Vorhaben, das einer Anbaubeschränkung unterliegt, nicht eingeholt worden, so hat die Bauaufsichtsbehörde im Widerspruchsverfahren die Straßenbaubehörde zu beteiligen, damit die Frage der straßenrechtlichen Zulässigkeit mitgeprüft werden kann.

6.3 Im Rahmen einer Bauvoranfrage (§ 71 BauO NRW) kann auch über die Zustimmung der Straßenbau­behörde zu einem Vorhaben, für das eine straßenrechtliche Anbaubeschränkung besteht, entschie­den werden. Für das Verfahren gilt Nummer 2 entsprechend. Soll durch Vorbescheid die Bebaubar­keit eines Grundstücks geklärt werden, so soll dies grundsätzlich auch die Entscheidung über eine straßenrechtliche Zustimmung einschließen. Es bedarf dabei aber noch nicht einer bis ins einzelne gehenden Festlegung von straßenrechtlichen Nebenbestimmungen. Über Anfragen, ob eine Aus­nahme vom fernstraßenrechtlichen Anbauverbot in Aussicht gestellt wird, befindet die Straßenbau­behörde entsprechend Nummer 1.

6.4 In der Genehmigung für die Teilung von Grundstücken im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) ist darauf hinzuweisen, daß sich die Bindungswirkung des § 21 Abs. 1 BauGB nicht auf straßenrecht­liche Bauverbote oder -beschränkungen erstreckt.

6.5 Die Bauaufsichtsbehörden haben bei den Bauüberwachungen und Bauzustandsbesichtigungen auch darauf zu achten, daß die in Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 FStrG oder § 25 Abs. 2 StrWG NRW so­wie Ausnahmen nach § 9 Abs. 8 FStrG festgelegten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Auf Ersuchen der Straßenbaubehörde haben sie auch Nebenbestimmungen in Genehmigungen nach § 9 Abs. 5 - FStrG oder § 25 Abs. 4 StrWG NRW zu überwachen und durchzusetzen.

6.6 Werden nicht genehmigte sowie andere bauliche Anlagen in Anbauverbots- oder Anbaubeschrän­kungsbereichen festgestellt, unterrichten sich die Bauaufsichtsbehörde und die Straßenbaubehörde gegenseitig.

6.6.1 Handelt es sich um baugenehmigungspflichtige bauliche Anlagen, trifft die Bauaufsichtsbehörde dann die notwendigen Maßnahmen.

6.6.2 Bei baugenehmigungsfreien baulichen Anlagen, die jedoch einer straßenrechtlichen Genehmigung bedürfen (vgl. Nrn. 2.5, 3.2 und 3.4), wird die Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen der Straßenbau­behörde tätig, wenn die Genehmigung entweder unanfechtbar abgelehnt ist oder feststeht, daß eine Genehmigung nicht erteilt werden kann.

### 7 Bauvorlagen

7.1 Für die straßenrechtliche Beurteilung nach § 9 FStrG oder § 25 StrWG NRW benötigt die Straßenbau­behörde in der Regel folgende Bauvorlagen in einfacher Ausfertigung:

a) Lageplan (§ 2 der Verordnung über bautechnische Prüfungen - BauPrüfVO), Auszug aus der Deutschen Grundkarte (§ 3 Abs. 2 BauPrüfVO), jeweils mit Darstellung der Zufahrtsverhältnisse,

b) die Bauzeichnungen nach § 4 Abs. 2 (Grundriß) und Abs. 4 (Ansichten) BauPrüfVO,

c) Angaben über Art und Umfang der beabsichtigten Nutzung (siehe Baubeschreibung - § 5 Abs. 1 BauprüfVO in Verbindung mit Anlage 1/5 W BauPrüfVO).

7.2 Für Werbeanlagen sind Bauzeichnungen und Lageplan nach § 7 BauPrüfVO ausreichend.

7.3 Für Bauvorlagen beim Vorbescheid gilt § 10 BauPrüfVO entsprechend.

### 8 Straßenbaubehörden

8.1 Die Zuständigkeiten der Straßenbaubehörden richten sich

- für den Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes nach der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 11. März 1975 (GV. NRW. S. 259), zuletzt geändert durch Ver­ordnung vom 23. Mai 1995 (GV. NRW. S. 500), - SGV. NRW. 91 -,

- für den Vollzug des Straßen- und Wegegesetzes nach § 56 StrWG NRW.

8.2 Soweit die Landschaftsverbände die Aufgaben der Straßenbaubehörde wahrnehmen, teilen sie den Bauaufsichtsbehörden mit, welche Dienststellen zur Ausübung der Befugnisse jeweils zuständig sind.

8.3 Ist die Gebietskörperschaft zugleich Bauaufsichtsbehörde und Straßenbaubehörde, so ist die Zu­sammenarbeit unter Beachtung dieses Erlasses von ihr zu regeln. Die Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG soll dabei mit der Baugenehmigung verbunden werden.

**9** Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 12. 9. 1983 (SMBl. NRW. 911) wird aufgehoben.